

Vereinsordnung des Senats der KG Derkemer Grawler e.V.

Aus Vereinfachung wird in der Ordnung nicht gegendert, dennoch gilt die Ordnung für jegliches Geschlecht.

§ 1 Zweck des Senats

Der Senat ist ein Gremium innerhalb der KG Derkemer Grawler e.V., das den Verein finanziell, materiell, ideell und strategisch unterstützt.

§ 2 Mitglieder des Senats

- a) Senatspräsident
- b) Ehrensenatoren
- c) Senatoren
- d) Ehrenträger der KG Derkemer Grawler e.V.
- e) Ehrenträger der Fürstlich Leiningischen Schlossgarde

§ 3 Senatspräsident

- 1) Die Wahl des Senatspräsidenten findet spätestens vier Wochen vor den Wahlen der Vorstandschaft der KG Derkemer Grawler e.V. statt, regelmäßig somit alle drei Jahre.
- 2) Der Senatspräsident wird mit einer einfachen Mehrheit bei einer Senatsversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3) Der Senatspräsident ist Teil des Vorstands der KG Derkemer Grawler e.V. und erhält nach seiner Wahl Sitz und Stimme im gewählten und amtierenden Vorstand.
- 4) Der Senatspräsident kümmert sich um alle Angelegenheiten, die den Senat betreffen.
- 5) Der Senatspräsident wird bei Verhinderung durch einen Vertreter aus dem Senatsrat vertreten.

§ 4 Senatsrat

- 1) Der Senatsrat fungiert als besonderes Gremium innerhalb des Senats, gleich einem Abteilungsvorstand. Er unterstützt den Senatspräsidenten und berät ihn in besonderer Weise. Er besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch neun Mitgliedern einschließlich des Senatspräsidenten. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Senatspräsidenten doppelt.
- 2) Auf Vorschlag des Senatspräsidenten ernennt der Senatsrat für diesen einen Stellvertreter.
- 3) Der Senatspräsident kann jederzeit Mitglieder des Senats für den Senatsrat vorschlagen, die mit Zustimmung des Senatsrats diesem dann angehören.
- 4) Änderungen im Senatsrat müssen dem Vorstand und dem Senat mitgeteilt werden.

§ 5 Ehrensenatoren und Senatoren

- 1) Ehrensenatoren werden insbesondere aufgrund ihres Amtes oder ihrer Funktion ernannt. Eine Mitgliedschaft im Verein ist wünschenswert.
- 2) Senatoren werden aufgrund ihres Interesses an der Gesellschaft und ihrer Bereitschaft zur materiellen und immateriellen Unterstützung dieser ernannt. Eine Mitgliedschaft im Verein ist wünschenswert.

§ 6 Mitgliedschaft im Senat

- 1) Der Vorstand der KG Derkemer Grawler e.V. stimmt über die Ernennung neuer Mitglieder in den Senat bei einer Vorstandssitzung ab. Die Ernennung setzt die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden voraus.
- 2) Die formelle Ernennung zum Senator bzw. Ehrensenator erfolgt durch den Vorsitzenden der KG Derkemer Grawler e.V. bei einer offiziellen Veranstaltung und gilt auf Lebenszeit. Darüber hinaus ist §7 hierbei zu beachten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft im Ehrensenat

- a) mit dem Tod
- b) mit dem freiwilligen Ausscheiden
- c) mit dem Ausschluss

zu b)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und wird wirksam mit der Bestätigung durch den Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung.

zu c)

Der Ausschluss aus dem Ehrensenat der KG Derkemer Grawler e.V. erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss nach Aufforderung des Senatsrats.

Folgende Gründe können einen Ausschluss zu Folge haben:

1. Zwei Jahre in Folge keine Leistung des Ehrensolds
 2. Verstöße gegen Vereinsinteresse
-
- 1) Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Der Betroffene kann hierzu innerhalb von zwei Wochen Stellung beziehen.
 - 2) Der Ausschluss aus dem Senat ist unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft der KG Derkemer Grawler e.V.
 - 3) Der Ausscheidende ist nicht mehr berechtigt die Senatskappe und den Senatsorden zu tragen.

§ 8 Ehrensold

- 1) Dieser wird per SEPA-Lastschriftmandat kurz vor der Kampagne, bis spätestens 31.10. des laufenden Kalenderjahres eingezogen.
- 2) Der Ehrensold liegt 22 Euro über dem Mitgliedsbeitrag für Einzelpersonen der KG Derkemer Grawler e.V. – Es wird auf die nächste närrische Zahl aufgerundet.
- 3) Stand 2026 liegt der Beitrag für Einzelpersonen bei 66 Euro/Jahr dementsprechend liegt der Beitrag für den Ehrensold gem. §8 Punkt 2 bei 88 Euro/Jahr.

§ 9 Senatsversammlung

- 1) Der Senat trifft sich mindestens einmal im Jahr zu einer Senatsversammlung, um über die Situation der KG Derkemer Grawler e.V. zu informieren, die Gemeinschaft zu pflegen und gegebenenfalls Beschlüsse über anstehende Themen zu fassen.
- 2) Hierzu kann zusätzlich der komplette Vorstand der KG Derkemer Grawler e.V. eingeladen werden.
- 3) Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgen.
- 4) Ergänzend zur Senatsversammlung sollen zur Pflege der Gemeinschaft unterjährig mehrere Senatstreffen stattfinden. Hierzu gibt es weder Fristen noch sonstige Bestimmungen.

§ 10 Schlussvorschriften

- 1) Änderungen der Ordnung müssen bei einer Senatsversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen und von der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 2) Stimmberechtigt sind jeweils alle anwesenden Mitglieder des Senats und der Vorsitzende.
- 3) Der Vorsitzende der KG Derkemer Grawler e.V. ist kein Mitglied des Senats, sollte aber stets zu den Veranstaltungen des Senats und Senatsrats eingeladen werden.

Diese Ordnung beruht auf einem Beschluss der Mitgliederversammlung der KG Derkemer Grawler e.V. vom 11.06.2026. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.